

Deutsches Institut für Menschenrechte – Beitrag zur periodischen Staatenberichterstattung (UPR) – Deutschland – Februar 2009

I. Einleitung und allgemeine Anmerkungen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die Gelegenheit, zum UPR zu Deutschland (vorgesehen für Februar 2009) Stellung nehmen zu können.

Deutschland wirkt aktiv und substanziell in den internationalen und regionalen Menschenrechtssystemen mit, etwa dem UN-Menschenrechtsrat, dem System der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und den Instrumenten des Europarates. Allerdings nimmt die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung nur selten Bezug auf internationale Menschenrechtsnormen. Selbst an den juristischen Fakultäten der Universitäten schenkt man den Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes nicht ausreichend Beachtung.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt die kürzlich eingeleitete Ratifizierung des *UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen* und erwartet seine zügige und vorbehaltlose Ratifizierung.

In den letzten Jahren wurde über die *extraterritoriale Geltung und Anwendung* menschenrechtlicher Verpflichtungen debattiert, wobei die deutsche Beteiligung an internationalen militärischen Einsätzen und die Mitwirkung an EU-Maßnahmen der vorverlagerten Grenzkontrollen besondere Aufmerksamkeit erhielt. Anscheinend konnte innerhalb der Regierung bislang noch kein vollständiger Konsens in dieser wichtigen Frage erzielt werden.

Ferner möchte das Deutsche Institut für Menschenrechte auf die große und stetig wachsende Bedeutung aufmerksam machen, welche *rechtlichen Vorgaben seitens der Europäischen Union* für nahezu alle politischen Handlungsfelder der Mitgliedstaaten beikommt. Dies hat Auswirkungen auch auf menschenrechtsrelevante Fragen wie Asyl, Migration, polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz und so weiter. Daher sehen sich Menschenrechtsgruppen und Menschenrechtsakteure einer wachsenden Herausforderung gegenüber, Politiken, Strategien und Instrumente zu entwickeln, um auf diese Auswirkungen der EU zu reagieren und ein effizientes EU-Menschenrechtsmonitoring einzurichten. *Die Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten für die menschenrechtlichen Auswirkungen der gemeinsamen EU-Politiken sollte daher ebenfalls innerhalb des UPR berücksichtigt werden..*

Bei den folgenden Anmerkungen soll es vor allem um *kritische Fragen* gehen. Mit ihnen ist nicht beabsichtigt, ein vollständiges und umfassendes Bild der Menschenrechtssituation in Deutschland zu bieten.

II. Innere Angelegenheiten

1. Nationale Menschenrechtsinfrastruktur

Die nationale Menschenrechtsinfrastruktur in Deutschland umfasst ein hoch differenziertes und wirksames Gerichtswesen, aktive zivilgesellschaftliche Organisationen (mit dem „Forum Menschenrechte“ als Plattform) sowie eine mit A-Status akkreditierte unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution, nämlich das Deutsche Institut für Menschenrechte. Das Bild wird ergänzt durch eine Reihe von Einrichtungen mit vermittelnder Schutzfunktion wie parlamentarische Petitionsausschüsse auf Bundes- und Länderebene

und Regierungsbeauftragte mit politischen Mandaten in verschiedenen Bereichen sowie schließlich die 2007 eingerichtete Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Jedoch ist das System für Opfer, die Schutz oder Beratung außerhalb der Gerichte suchen, verwirrend und vermutlich nicht wirksam. Daher empfiehlt Thomas Hammarberg, der Menschenrechtskommissar des Europarates, in seinem Deutschlandbericht von 2007, dass die Bundesrepublik Deutschland die Unabhängigkeit außergerichtlicher Beschwerdestellen fördern und des Weiteren der Öffentlichkeit leicht zugängliche Informationen über die anrufbaren außergerichtlichen Beschwerdeorgane auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung stellen solle. Das Deutsche Institut für Menschenrechte unterstützt diese Empfehlung.

2. Verbot und Prävention von Folter und unmenschlicher Behandlung

In der deutschen Öffentlichkeit wurde eine Reihe von Fällen unmenschlicher Behandlung bei Polizeieinsätzen und in Haftanstalten diskutiert. Dazu gehört der Fall Oury Jalloh (Januar 2005); Herr Jalloh kam bei einem Brand in einer Zelle des Polizeireviere Dessau in Sachsen-Anhalt, wo er inhaftiert und fixiert war, ums Leben. Ein weiterer Vorfall ereignete sich im November 2006, als der Häftling Hermann H. (in der Jugendhaftanstalt Siegburg, Bundesland Nordrhein-Westfalen) von zwei Mitinsassen nach zwölfstündiger Folter getötet wurde. Diese beiden sehr unterschiedlichen Fälle verdeutlichen die dringende Notwendigkeit klarer Anweisungen und ausreichender Mittel für die Landesregierungen zur Gewährleistung des Schutzes von Häftlingen vor Gewaltanwendung.

Der Deutsche Bundestag hat kürzlich den Weg für die Ratifizierung des *Zusatzprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter* frei gemacht. Allerdings hegt das Deutsche Institut für Menschenrechte Bedenken, die von der Regierung zur Zukunft des Nationalen Präventionsmechanismus präsentierten Vorschläge könnten nicht den im genannten Zusatzprotokoll festgelegten Kriterien genügen (hinsichtlich Personal, Vielfalt und Ressourcen).

Angesichts des nach dem 11. September gewandelten politischen Klimas ist in den letzten Jahren das absolute Verbot von Folter und anderen Formen erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe Gegenstand öffentlicher Kontroversen geworden. Wenngleich eine deutliche Mehrheit in Politik, Recht und Wissenschaft nach wie vor das absolute Folterverbot befürwortet, haben jene, die für mögliche Ausnahmen in Notsituationen eintreten, in der öffentlichen Debatte an Einfluss gewonnen. Diese Entwicklung, die sich auf lange Sicht wohl negativ auf die Kultur des Menschenrechtsschutzes in Deutschland auswirken dürfte, beunruhigt das Deutsche Institut für Menschenrechte.

Noch nicht abschließend geklärt sind die so genannten „*Rendition Flights*“ der CIA (heimliche Gefangenentransporte) durch Europa – die Bundesrepublik eingeschlossen – in vor allem arabische Länder und die Frage, ob deutsche Behörden von diesen Aktivitäten, die auch zu Folterungen geführt haben können, Kenntnis hatten. Der Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit den Ergebnissen seiner Arbeit dazu wird wahrscheinlich Anfang 2009 vorgelegt werden. Seit einiger Zeit wird über eine verbesserte Kontrolle der Nachrichtendienste diskutiert.

3. Altenpflegeeinrichtungen

Die Versorgung einer beträchtlichen Zahl *pflegebedürftiger älterer Personen* mit Nahrungsmitteln, Trinken und angemessener Pflege ist unzureichend. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen in Pflegeheimen. In seinen abschließenden Bemerkungen von 2001

hat der UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Sofortmaßnahmen zur Abhilfe gefordert. In einer Studie aus dem Jahr 2006 hob das Deutsche Institut für Menschenrechte strukturelle menschenrechtliche Defizite hinsichtlich der Rechte auf körperliche Unversehrtheit, auf Gesundheit, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf angemessene Unterkunft hervor. Jedoch scheint die Regierung die menschenrechtliche Dimension des Problems nicht anzuerkennen. Systemische Probleme wurden noch nicht auf angemessene Weise angegangen. Bislang wurde die staatliche Verpflichtung zur Überwachung der Behandlung älterer Personen in Pflegeheimen noch nicht wirksam umgesetzt.

4. Bekämpfung von Rassismus

Bei der UN-Weltkonferenz 2001 in Durban hat sich die Bundesregierung verpflichtet, einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zu erstellen. Dieser war im August 2008 noch nicht fertig gestellt. Ein im Herbst 2007 vorgelegter erster Entwurf wurde unter anderem deswegen kritisiert, weil er sich primär auf den Rechtsextremismus konzentrierte und dabei strukturelle Formen rassistischer Diskriminierung in der Gesellschaft weitgehend außer Acht ließ. Der NAP-Entwurf wurde ferner deshalb kritisiert, weil er die spezifischen Formen der Diskriminierung bestimmter Gruppen nicht thematisiert und keinerlei neue Maßnahmen enthält. Diese Kritik wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte geteilt.

Das Fehlen ausreichend disaggregierter *statistischer Daten* zur Behandlung von ethnischen Minderheiten und Menschen mit Migrationshintergrund bildet eines der Haupthindernisse für die Lösung der mit strukturellen und indirekten Formen rassistischer Diskriminierung verbundenen Probleme.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine öffentliche Diskussion initiiert mit dem Ziel, den Begriff „Rasse“ in Verbindung mit Menschen insbesondere in Gesetzestexten *nicht mehr zu verwenden*, da er in Deutschland und weltweit rassistische Ideologien und Stereotype transportiert.

5. Genderaspekte

Im 5. Staatenbericht an die Vereinten Nationen zur Umsetzung der VN-Frauenrechtskonvention CEDAW (August 2002) hat sich die Bundesrepublik auf das Konzept des *Gender-Mainstreaming* verpflichtet. Diese Linie scheint die Bundesregierung jedoch zwischenzeitlich weitgehend aufgegeben zu haben. Das im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Gleichstellungsfragen zuständige Referat ist aufgelöst worden, die länderübergreifende Arbeitsgruppe zum Gender-Mainstreaming existiert nicht mehr. Diese Veränderungen wurden ohne nennenswerte Konsultation mit der Zivilgesellschaft vollzogen.

6. Homophobie

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist besorgt über die nach wie vor weitverbreiteten Vorurteile und diskriminierenden Einstellungen zu LGBTI (Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen) in allen Bereichen der deutschen Gesellschaft, die häufig zu gewaltsamen Übergriffen und zur Schändung oder Beschädigung von Gedenkstätten wie jener für die vom Nazi-Regime verfolgten homosexuellen Frauen und Männern im Berliner Bezirk Tiergarten im August 2008 führen.

7. Anti-Diskriminierungsgesetzgebung

Mit der Umsetzung von vier EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien in nationales Recht hat die Bundesrepublik einen wichtigen Schritt hin zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung durch nicht-staatliche Akteure getan. Nach langer und kontroverser Debatte trat im August 2006 das *Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz* in Kraft. Dieses Gesetz verbietet die Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ und ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt, dass das Gesetz im Wesentlichen keine Abstufungen zwischen den verschiedenen Diskriminierungsmerkmalen vorsieht.

Gleichzeitig ist das Deutsche Institut für Menschenrechte besorgt über die möglichen negativen Folgen einer im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelung betreffend den Zugang zu Mietwohnungen. Die unklare Formulierung (nämlich das Ziel der „Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“) könnte zum Vorwand für rassistische Diskriminierung werden. Ferner gibt das Deutsche Institut für Menschenrechte zu bedenken, dass die Beschränkung von Rechtsansprüchen aus Diskriminierungsfällen auf einen Zeitraum von zwei Monaten wahrscheinlich negative Folgen für die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen haben wird.

8. Kinderrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist besorgt darüber, dass es bei der Ausräumung des *deutschen Vorbehaltes gegen die Kinderrechtskonvention* hinsichtlich Einwanderung und „Ausländer“ keine Fortschritte gibt, obwohl dieses Thema seit vielen Jahren auf der Tagesordnung von Menschenrechtsorganisationen steht.

In diesem Zusammenhang möchte das Deutsche Institut für Menschenrechte auf die Situation *unbegleiteter minderjähriger Staatsangehörige dritter Länder* aufmerksam machen, insbesondere der Flüchtlingskinder in der Bundesrepublik. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden routinemäßig in belastende, nicht kinderfreundliche Asylverfahren gedrängt, die in der Regel ohne Erfolg verlaufen. Häufig verbleiben die Betroffenen im Status der Duldung und leben daher in ständiger Furcht vor der Ausweisung. Haben sie einmal das Alter von sechzehn Jahren erreicht, werden sie häufig als nicht mehr unter die Jugendfürsorge fallend behandelt und in Erwachsenenunterkünften für Asylsuchende untergebracht. Die bestehende Praxis zur Feststellung des Alters der Minderjährigen ist ebenfalls problematisch und steht im Widerspruch zum Prinzip des Kindeswohls..

9. Asyl und Einwanderung

Im August 2007 trat ein umfassendes Reformpaket für das Ausländer- und Asylrecht in Kraft. Sein Ziel ist, verschiedene EU-Richtlinien zur Einwanderung und zum Asyl in nationales Recht umzusetzen. Gleichzeitig wurde eine Reihe neuer Beschränkungen der Rechte von Migranten und Asylsuchenden eingeführt. Zu diesen Einschränkungen gehören beispielsweise die *Ablehnung und Ausweisung von Asylsuchenden* ohne aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in bestimmten Fällen, neue Möglichkeiten der Inhaftierung von Jugendlichen, neue Hindernisse (insbesondere *Sprachtests*) in vielen (nicht allen) Fällen des Familiennachzugs, ein lediglich eingeschränkter Schutz Jugendlicher vor Ausweisung sowie vage formulierte Bestimmungen zur Ausweisung von Personen, die für potenzielle Terroristen gehalten werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte bedauert die versäumte Gelegenheit zur Reform des Aufenthaltsgesetzes, um die derzeit nur sechsmonatige Frist für die Rückkehr von Nicht-Staatsangehörigen, die das Land verlassen haben, zu verlängern. Eine solche Reform des Aufenthaltsgesetzes war von Nichtregierungsorganisationen und Fachleuten (das Deutsche Institut für Menschenrechte eingeschlossen) als wichtigstes Instrument gegen die Praxis der *Zwangsheirat* befürwortet worden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt, dass mit den Änderungen von 2007 auf der Grundlage einer Stichtagsregelung eine *neue ständige Aufenthaltserlaubnis* für bestimmte Personengruppen, die länger als sechs bzw. acht Jahre in der Bundesrepublik leben, eingeführt wird (sechs Jahre bei Familien, acht Jahre bei Einzelpersonen). Jedoch ist das Deutsche Institut für Menschenrechte der Auffassung, dass einige Regelungen zur ständigen Aufenthaltserlaubnis ernste Fragen hinsichtlich der Durchführbarkeit aufwerfen, möglicherweise gegen Teile der Einwanderer diskriminierend wirken und ferner mit Kinderrechten nicht zu vereinbaren sein könnten.

Die derzeitigen *Asylrechtsbestimmungen* gehen davon aus, dass die Bundesrepublik von „sicheren Drittstaaten“ umgeben ist. Somit sehen sich Asylsuchende beim Versuch, Zugang zum Asylverfahren zu erlangen, großen Schwierigkeiten gegenüber. Seit einigen Jahren wird das Flüchtlingsrecht in zunehmendem Maße Gegenstand einer rechtlichen Harmonisierung auf EU-Ebene. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist der Ansicht, dass die menschenrechtlichen Konsequenzen verschärfter Grenzkontrollen der EU – beispielsweise die Aushöhlung des Grundsatzes des Abschiebungs- und *Zurückweisungsschutzes* oder eine de facto-Verweigerung des Rechts, Asyl zu suchen, und des Rechts, ein Land zu verlassen – nicht nur in die Zuständigkeit der Länder an der EU-Außengrenze fallen, denn sie resultieren aus gemeinsamen Politiken und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aller EU-Staaten – Deutschland eingeschlossen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist beunruhigt über den *Widerruf des Asylstatus* von Personen, die in der Bundesrepublik zuvor als Flüchtlinge anerkannt waren. Hauptsächlich widerrufen wurde der Asylstatus von Flüchtlingen aus dem Irak und dem Kosovo, jedoch auch von Flüchtlingen aus Afghanistan, Sri Lanka und anderen Ländern, in die eine sichere Rückkehr sehr oft schwierig oder nicht möglich ist.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist außerdem besorgt angesichts von Defiziten beim de facto-Zugang von „Menschen ohne Papiere“ zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen. Wenngleich dieser Zugang rechtlich möglich ist, sind staatliche Einrichtungen (mit wenigen Ausnahmen) verpflichtet, „Menschen ohne Papiere“ den Behörden zu melden. Dies hat sich für die betroffenen Personen als schweres Hindernis erwiesen, von ihren Rechten auf Bildung und Gesundheit Gebrauch zu machen.

10. Menschenhandel

Die Lage der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung hängt erheblich davon ab, ob diese Personen willens und in der Lage sind, in Strafverfahren gegen Täter auszusagen. Gemäß geltenden Rechtsvorschriften können sich Staatsangehörige aus Drittstaaten (also Personen, die weder die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik noch die anderer EU-Staaten haben), die als Opfer von Menschenhandel identifiziert werden, im Allgemeinen binnen vier Wochen entscheiden, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten wollen. Eine Aufenthaltserlaubnis und staatliche Mindestleistungen sind auf die Dauer des Strafverfahrens beschränkt. Abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen erhalten die Opfer von Menschenhandel weder vom Staat noch von den Tätern eine Entschädigung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist der Auffassung, dass die derzeitige Praxis nicht

im Sinne der Menschenrechte der Betroffenen ist.

11. Religions- und Überzeugungsfreiheit

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom September 2003) haben acht der sechzehn Bundesländer Vorschriften erlassen, die dem Lehrpersonal an staatlichen Schulen das demonstrative Tragen *religiöser Symbole in der Schule* verbieten. Jedoch sind in der Gesetzgebung der meisten dieser acht Bundesländer Ausnahmen für die Symbole der christlichen Tradition vorgesehen, die als dem gemeinsamen Kulturerbe des Landes zugehörig und nicht nur Ausdruck eines Bekenntnisses betrachtet werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist besorgt, dass Gesetze, mit denen die Symbole einer bestimmten Glaubensrichtung bevorzugt werden, diskriminierend sind und eine Verletzung der Religionsfreiheit darstellen.

12. Recht auf Achtung der Privatsphäre

In das Recht auf Privatsphäre wurde nach dem 11. September 2001 durch neue Sicherheitsgesetze und die neue Maßnahmen der Rasterfahndung eingegriffen. Zu den neuen Möglichkeiten der Überwachung durch Behörden auf Bundes- und Länderebene gehören die Speicherung von Telekommunikationsdaten, die Möglichkeit von Online-Durchsuchungen und die Video-Überwachung von Privatwohnungen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in den letzten Jahren über eine Reihe neuer Sicherheitsgesetze zu befinden (es ging z. B. um Entscheidungen über den Großen Lauschangriff, über die Datenprüfung, über Online-Durchsuchungen, über die automatische Prüfung amtlicher Kennzeichen/Nummerschilder sowie um die Zwischenentscheidung zum Gesetz über die Speicherung von Verbindungsdaten). Teile dieser Gesetze wurden wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das Recht auf Privatsphäre und der damit zusammenhängenden Menschenrechtsnormen für verfassungswidrig erklärt.

13. Recht auf Bildung

In Übereinstimmung mit einigen Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Bildung, Vernor Munoz (siehe seinen Deutschlandbericht von 2007), drückt das Deutsche Institut für Menschenrechte seine Sorge darüber aus, dass bestimmte Gruppen von Kindern unter einer *strukturellen Diskriminierung im deutschen Schulsystem* leiden. Dies betrifft in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderungen sowie Kinder aus einkommensschwachen Familien. Viele dieser Kinder scheiden zu früh aus dem Bildungssystem aus, ohne eine reelle Chance auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu haben.

Einrichtungen der *frühkindlichen Bildung und Erziehung* stehen bundesweit, insbesondere in den westlichen und südlichen Regionen, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Qualität frühkindlicher Erziehung ist häufig höchst unzureichend, sie fördert das kindliche Lernen, insbesondere den Spracherwerb, nicht. Infolge dessen kommen viele Kinder aus Migrantenfamilien mit einer unzureichenden Kenntnis der deutschen Sprache in die Schule; die Bundesländer wenden für die Grundschulen zu geringe personelle und finanzielle Ressourcen auf, als dass dieses Problem gelöst werden könnte. Von der Regierung wurde es inzwischen als zentrale politische Aufgabe erkannt.

Für das Deutsche Institut für Menschenrechte gehört zum Recht auf Bildung auch das Recht auf *Menschenrechtsbildung*. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, empfiehlt der Bundesrepublik, die Menschenrechtsbildung mehr als bisher zu fördern.

14. Neu aufkommende Themen

Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2008 thematisiert eine Reihe von mit Armut zusammenhängenden Problemen – beispielsweise Hindernisse für die Teilnahme am öffentlichen Leben, geringere Lebenserwartung –, die eine offensichtliche menschenrechtliche Relevanz haben. Jedoch nimmt der Bericht selbst kaum jemals Bezug auf die Menschenrechte. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist der Meinung, dass eine systematische innenpolitische Erörterung der Beziehung zwischen *Armut* und der effektiven Verwirklichung der Menschenrechte überfällig ist.

Ein weiteres Thema, das erst kürzlich Eingang in den öffentlichen Diskurs gefunden hat, sind die Menschenrechte von intersexuellen Menschen. Derzeit leben in der Bundesrepublik rund 80.000 bis 120.000 als „Intersexuelle“ bezeichnete Menschen. Davon werden circa 95% intensiven medizinischen Eingriffen zur Änderung ihrer grundlegenden und individuellen Geschlechtsmerkmale mit dem Ziel unterzogen, „geschlechtliche Eindeutigkeit“ herzustellen. Diese erfolgen im Allgemeinen in der frühen Kindheit und ohne eine auf zureichende Informationen basierende Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Eltern. Die irreversiblen und umfassenden psychosomatischen und geistig-seelischen Beschädigungen durch die Erhaltung der sekundären Geschlechtsmerkmale durch lebenslange medizinische Behandlung führen zu beträchtlicher Bedrängnis der Betroffenen.

Kürzlich hat der massive Missbrauch personenbezogener Daten durch private Unternehmen eine Debatte über die staatliche Verantwortung für den Schutz des Rechtes auf Privatsphäre vor Missbrauch durch Private ausgelöst.

Deutsches Institut für Menschenrechte
Einzig autorisierte Übersetzung, 9.12.08

Wir danken dem Sprachendienstes des Deutschen Bundestages, auf dessen Übersetzung wir uns bei der deutschen Version unserer UPR-Eingabe weitgehend abstützen.